



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B

- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Postanschrift  
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-0

Fax +49 30 18 681-10807

bearbeitet von:  
Referat D 5

D5@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

### **KraftfahrerTV Bund**

hier: Verlängerung übertarifliche Zuordnung einer Pauschalgruppe  
aufgrund Corona-Virus (COVID 19)

Bezug: Rundschreiben vom 25. Juni 2021 und 10. Dezember 2021 –  
D5-31005/26#10

D5-31005/26#10

Berlin, 23. Dezember 2021

Seite 1 von 2

Wegen der besonderen Ausnahmesituation der wieder aufflammenden Pandemie und ihren Auswirkungen auf die Fahrtätigkeiten der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer des Bundes wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die übertarifliche Maßnahme meines Bezugs-Rundschreibens vom 25. Juni 2021 zur Entgeltsicherung von Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund für die Dauer des ersten Kalenderhalbjahres 2022 verlängert.

Damit gilt Folgendes: Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer bleiben auch im ersten Kalenderhalbjahr 2022 der Pauschalgruppe zugeordnet, der sie nach § 5 KraftfahrerTV Bund im ersten Kalenderhalbjahr 2020 zugeordnet waren und zwar unabhängig von der im zweiten Kalenderhalbjahr 2021 geleisteten durchschnittlichen Monatsarbeitszeit, § 4 Abs. 2 Satz 1 KraftfahrerTV Bund.

Klarstellend weise ich auf Folgendes hin:

1. Die Grundsätze und die Verpflichtung zur Ermittlung der Monatsarbeitszeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 KraftfahrerTV Bund werden durch die übertarifliche Regelung nicht berührt. Das bedeutet, dass unabhängig von der Verlängerung der üT-Maßnahme weiterhin auch im ersten Kalenderhalbjahr 2022 für alle Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbe-

reich des KraftfahrerTV Bund die für die Monatsarbeitszeit maßgeblichen Stunden ermittelt werden müssen, welche dann Grundlage für die Festlegung der Pauschalgruppe im zweiten Kalenderhalbjahr 2022 bilden. Für Ausfallzeiten aufgrund spezifischer Maßnahmen wegen der Corona-Pandemie, wie Freistellungen aus Vorsorgegründen oder wegen einer angeordneten Quarantäne (§ 56 Abs. 1 IfSG), sind für jeden Arbeitstag pauschale Stunden entsprechend § 3 Abs. 3 KraftfahrerTV Bund anzusetzen.

2. Die Sicherung hat weiterhin lediglich zur Voraussetzung, dass aufgrund der tariflichen Regelungen eine niedrigere Pauschalgruppe zuzuordnen wäre; weitere Voraussetzungen sind nicht gegeben.
3. Sollte aufgrund der Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen im Einzelfall im ersten Kalenderhalbjahr 2022 ein tariflicher Anspruch auf Zuordnung zu einer höheren Pauschalgruppe bestehen, wird dieser Anspruch durch die übertarifliche Maßnahme nicht berührt.

Die Effekte auf das derzeitige Fahrtenaufkommen sind inzwischen maßgeblich Ausfluss einer gewandelten Arbeitswelt, was sich in einer fortschreitenden Digitalisierung u. a. durch verstärkte Nutzung von Videokonferenztechnik niedergeschlagen hat. Auch die Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung wirken sich auf den Kraftfahrerbereich aus. Es ist daher davon auszugehen, dass sich das Fahrtenaufkommen seit dem letzten Bezugszeitraum (zweites Kalenderhalbjahr 2019) im Vergleich zur vorpandemischen Zeit reduziert hat. Die Dienststellen sind daher aufgefordert, auf diese Umstände organisatorisch und personalwirtschaftlich zu reagieren. Insoweit verweise ich auf die Hinweise unter Ziffer 2 des Rundschreibens zur Durchführung des KraftfahrerTV Bund vom 25. September 2019, D5 - 31005/26#3.

Mein Rundschreiben vom 10. Dezember 2021 wird aufgehoben.

Im Auftrag



Dr. Leist

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.